

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00010

## vom 25. August 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2003.00010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2003.00010)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00010 du 25 août 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00010 del 25 agosto 2003

### Erwägungen

#### E. 1

Der Einsprache-Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 25.10.2002 sei aufzuheben und es seien der Beschwerdeführerin in der Folge die gesetzlichen Leistungen gemäss UVG auszurichten.

#### E. 1.3

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 25. Oktober 2002, worin die Beschwerdegegnerin in Bestätigung ihrer Verfügung vom 25. April 2002 (Urk. 9/152) der Beschwerdeführerin eine Invalidenrente befristet für die Zeit vom 1. August 1998 bis 31. Dezember 2000 zusprach, den Rentenanspruch ab 1. Januar 2001 sowie einen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung verneinte (Urk. 2). Hingegen gehört die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. Dezember 2002 (Urk. 9/170) nicht zum Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Dagegen bestand gemäss Art. 105 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung vielmehr die Möglichkeit innert 30 Tagen bei der verfallenden Stelle Einsprache zu erheben, wovon die Beschwerdeführerin anscheinend (Urk. 1 S. 4 oben) auch Gebrauch gemacht hat.

1.4 Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) stellt der Rückweisungsentscheid eines kantonalen Gerichts eine anfechtbare Endverfügung dar. Anfechtbar ist grundsätzlich nur das Dispositiv, nicht aber die Begründung eines Entscheides. Verweist indessen das Dispositiv eines Rückweisungsentscheides ausdrücklich auf die Erwägungen, werden diese zu dessen Bestandteil und haben, soweit sie zum Streitgegenstand gehören, an der formellen Rechtskraft teil. Dementsprechend sind die Motive, auf die das Dispositiv verweist, für die Behörde, an die die Sache zurückgewiesen wird, bei Nichtanfechtung verbindlich. Beziehen sich diese Erwägungen auf den Streitgegenstand, ist somit auch deren Anfechtbarkeit zu bejahen (BGE 120 V 237 Erw. 1a mit Hinweis).

1.5 Das Versicherungsgericht des Kantons Aargau hat in seinem unfallversicherungsrechtlichen Entscheid vom 24. März 1999 (Urk. 8/60) die Beschwerde insofern gutgeheissen, als es den angefochtenen Einspracheentscheid vom 27. August 1998 (Urk. 8/46) aufgehoben und die Streitsache zur ergänzenden Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts im Sinne der Erwägungen (Urk. 8/46 S. 13) an die Beschwerdegegnerin zurückwies. Damit verweist das Dispositiv ausdrücklich auf bestimmte Erwägungen, weshalb diese zufolge Nichtanfechtung des Entscheides an dessen formellen Rechtskraft teilhaben. Im fraglichen Entscheid wurde die Beschwerdegegnerin

hingegen angewiesen, zur Frage, ob der versicherte Unfall vom 20. Februar 1997 mit  $\frac{1}{4}$ berwiegender Wahrscheinlichkeit mindestens eine Teilursache der bestehenden Gesundheitsschädigung darstelle, ein ergänzendes medizinisches Gutachten einzuholen (Urk. 8/60 S. 12). Diese Frage liegt jedoch ausserhalb des Anfechtungs- sowie Streitgegenstandes des vorliegenden Verfahrens. Denn die Beschwerdegegnerin hat in der Folge mit Verfügung vom 25. April 2002 (Urk. 9/152) und mit dem diese bestätigenden Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2002 (Urk. 2) das Bestehen eines natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen der festgestellten Gesundheitsschädigung und dem versicherten Unfallereignis vom 20. Februar 1997 bejaht und der Beschwerdeführerin eine Rente zugesprochen, was unbestritten ist.

## E. 2

2.1  $\hat{A} \hat{A} \hat{A} \hat{A}$  Wie die Rechtsprechung wiederholt betont hat, stimmt der Invaliditätsbegriff in der Invalidenversicherung mit demjenigen in der obligatorischen Unfallversicherung (und in der Militärversicherung) grundsätzlich  $\frac{1}{4}$ berein, weshalb die Schätzung der Invalidität, auch wenn sie für jeden Versicherungszweig grundsätzlich selbständig vorzunehmen ist, mit Bezug auf den gleichen Gesundheitsschaden im Regelfall zum selben Ergebnis zu führen hat (BGE 126 V 291 Erw. 2a mit Hinweisen). Die Rechtsprechung hält hinsichtlich der Invaliditätsbemessung an der koordinierenden Funktion des einheitlichen Invaliditätsbegriffes in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen fest (BGE 127 V 135 Erw. 4d). Nach der Rechtsprechung sind Abweichungen zwar nicht zum vornherein ausgeschlossen (BGE 119 V 471 Erw. 2b mit Hinweisen). Nicht als massgeblich zu betrachten ist die Invaliditätsschätzung des einen Sozialversicherungsträgers etwa dann, wenn ihr ein Rechtsfehler oder eine nicht vertretbare Ermessensausübung zu Grunde liegt. Ohne Auswirkungen hat auch der von  $\hat{A} \hat{A} \hat{A}$  einem Unfallversicherer angenommene Invaliditätsgrad zu bleiben, wenn dieser bloss auf einem Vergleich beruht (BGE 112 V 175 f. Erw. 2a; ZAK 1987 S. 371).

In BGE 126 V 288 ff. hat das Eidgenössische Versicherungsgericht sodann ausgeführt, an der hinsichtlich der Invaliditätsbemessung koordinierenden Funktion des einheitlichen Invaliditätsbegriffes in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen sei festzuhalten. Die Einheitlichkeit des Invaliditätsbegriffes entbinde die verschiedenen Sozialversicherungsträger zwar nicht davon, die Invaliditätsbemessung in jedem einzelnen Fall selbständig durchzuführen. Keinesfalls dürften sie sich ohne weitere eigene Prüfung mit der blossen Übernahme des von einem anderen Versicherer festgestellten Invaliditätsgrades begnügen. Eine derart weitgehende Bindungswirkung wäre nicht zu rechtfertigen. Es gehe indessen auch nicht an, dass die Invalidität in den einzelnen Sozialversicherungszweigen völlig unabhängig von allenfalls schon getroffenen Entscheiden anderer Versicherer festgelegt werde. Zumindest rechtskräftig abgeschlossene Invaliditätsschätzungen dürften nicht einfach unbeachtet bleiben. Vielmehr müssten sie als Indiz für eine zuverlässige Beurteilung gewertet und als solches in den Entscheidungsprozess erst später veränderlicher Versicherungsträger mit einbezogen werden. Anlass für ein Abweichen von einer bereits rechtskräftigen Invaliditätsschätzung eines anderen Versicherers könnten hingegen, nebst den von der bisherigen Rechtsprechung anerkannten Gründen, äusserst knappe und ungenaue Abklärungen sowie kaum überzeugende oder nicht sachgerechte Schlussfolgerungen bieten (BGE 126 V 293 Erw. 2d; AHI 2001 S. 86 f. Erw. 2d; SVR 2001, IV Nr. 22 S. 68 f.



Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 18 Abs. 2 Satz 2 UVG).

4.2 Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 104 V 136 Erw. 2a und b, vgl. auch BGE 114 V 313 Erw. 3a).

### E. 4.3

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c).

4.4 Die Verfügung über eine befristete Invalidenrente enthält gleichzeitig die Gewährleistung der Leistung und die Revision derselben (EVGE 1966 S. 130 Erw. 2; ZAK 1984 S. 133 Erw. 3). Wird vom Zeitpunkt des Verfügungserlasses an rückwirkend eine Rente zugesprochen und diese für eine weitere Zeitspanne gleichzeitig herabgesetzt oder aufgehoben, so sind nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes die für die Rentenrevision geltenden Bestimmungen analog anwendbar (BGE 121 V 275 Erw. 6b/dd; AHI 2002 S. 64 Erw. 1, 1999 S. 246 Erw. 3a; vgl. auch BGE 125 V 417 f. Erw. 2d). Nach Art. 22 Abs. 1 UVG in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung ist eine Rente für die Zukunft entsprechend zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn sich der Grad der Invalidität der Person, die eine Rente bezieht, in einer für den Anspruch erheblichen Weise ändert.

4.5 Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Demgemäss ist nach den von der Rechtsprechung zu Art. 41 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) entwickelten Grundsätzen, die sinngemäss auch bezüglich Art. 22 UVG gelten (RKUV 1987 Nr. U 32 S. 446), die Invalidenrente nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 117 V 199 Erw. 3b, 113 V 275 Erw. 1a mit Hinweisen). Anlass zur Rentenrevision gibt somit jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu

beeinflussen. Bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ist die anspruchsbefreiende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung daher von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit andauern wird; sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (BGE 109 V 126 f. Erw. 4a; AHI 2001 S. 159 f. Erw. 1 und S. 278 Erw. 1a, 1998 S. 121 Erw. 1b, ZAK 1990 S. 518 Erw. 2 mit Hinweis).

4.6. Ob eine anspruchserhebliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung (BGE 116 V 248 Erw. 1a). Für die Vornahme des Einkommensvergleichs ist grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns abzustellen, wobei bei erheblicher Veränderung der hypothetischen Bezugsgrößen in der dem Rentenbeginn folgenden Zeit gegebenenfalls vor dem rentenzusprechenden Entscheid ein weiterer Einkommensvergleich durchzuführen ist (BGE 128 V 174 f.).

## E. 5

5.1. Streitig und zu präzisieren ist daher die Frage, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht revisionsweise ab 1. Januar 2001 einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verneinte. In zeitlicher Hinsicht ist zu präzisieren, ob sich der Invaliditätsgrad am 1. Januar 2001 und allenfalls im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids vom 25. Oktober 2001 erneut in revisionsrechtlicher Hinsicht erheblich verändert hat.

5.2. Die Beschwerdegegnerin ist im angefochtenen Einspracheentscheid davon ausgegangen, dass der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im massgebenden Zeitraum gleich geblieben ist und hat bei dem für die Bemessung der nach dem 1. Januar 2001 bestehenden Invalidität gemäss Art. 18 Abs. 2 UVG massgebenden Einkommensvergleich als Invalideneinkommen nicht ein bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielbares hypothetisches Vergleichseinkommen, sondern die tatsächlichen Verdienstverhältnisse der Beschwerdeführerin in der von ihr nach Eintritt der Invalidität ausgeübten Tätigkeit als Privat Handling Agent bei der B. AG berücksichtigt.

5.3. Gemäss der Rechtsprechung ist für die Bestimmung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarer noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Gibt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihm verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, sowie das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint, gilt grundsätzlich der von ihr tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 126 V 76 Erw. 3b/aa, 117 V 18 Erw. 2c/aa; RKUV 1991 Nr. U 130 S. 272 Erw. 4a, je mit Hinweisen). Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung

Tabellenlöhne beigezogen werden (BGE 126 V 76 Erw. 3b/aa, ZAK 1991 S. 321 Erw. 3c, 1989 S. 458 Erw. 3b; vgl. Peter Omlin, Die Invalidität in der obligatorischen Unfallversicherung, Diss. Freiburg 1995, S. 215).

5.4. Nach der Rechtsprechung gilt im Gebiet des Sozialversicherungsrechts allgemein der Grundsatz der Schadenminderungspflicht (BGE 120 V 373 Erw. 6b, 117 V 278 Erw. 2b, 400, je mit Hinweisen; AHI 1998 S. 123 Erw. 3), wobei von einer versicherten Person keine realitätsfremden und in diesem Sinne unmöglichen oder unzumutbaren Vorkehrungen verlangt werden dürfen. Ein Berufswechsel fällt vor allem bei jüngeren Versicherten in Betracht, die noch eine lange Aktivitätsperiode vor sich haben. Ganz allgemein ist bei der Frage, ob einer versicherten Person eine erwerbliche Neueingliederung zumutbar ist, auf deren persönliche, berufliche und soziale Verhältnisse Rücksicht zu nehmen (SVR 1995 UV Nr. 35 S. 106 Erw. 5b). Als Richtschnur bei der Interessenabwägung kann rechtsprechungsgemäss gelten, dass die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht zulässigerweise dort strenger sind, wo eine erhöhte Inanspruchnahme der Sozialversicherung in Frage steht. Dies trifft beispielsweise zu, wenn der Verzicht auf schadenmindernde Massnahmen Rentenleistungen auslösen würde (BGE 113 V 32 f. mit Hinweisen).

5.5. Zu prüfen ist daher in erster Linie, ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin in der Zeit ab Rentenbeginn am 1. August 1998 bis zum Zeitpunkt bei Erlass der Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2002 verändert hat. Bei gleichgebliebenem Gesundheitszustand ist alsdann zu prüfen, ob sich die erwerblichen Verhältnisse am 1. Januar 2001 in invaliditätsrelevanter und reversionserheblicher Weise geändert haben.

5.5.1. Dr. med. C., FMH für Innere Medizin, speziell Rheumatologie, stellte in seinem Bericht vom 3. Juni 1998 zuhanden der Invalidenversicherung einen stationären Gesundheitszustand fest (Urk. 13/44 Ziff. 1.4) und diagnostizierte ein intermittierendes zervikovertebrales Syndrom bei Status nach Distorsionstrauma der Halswirbelsäule (HWS) mit Kopfanprall (Urk. 13/44 Ziff. 3). Im angestammten Beruf als Malerin bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 100 %. In einer behinderungsangepassten wechselseitigen Tätigkeit ohne Hammer-Kopf-Arbeiten und ohne das Heben von Lasten über 20 Kilogramm sei die Beschwerdeführerin hingegen voll arbeitsfähig (Urk. 13/44 Beiblatt).

5.5.2. Dr. med. D., Spezialarzt FMH für Neurologie, diagnostizierte in seinem Gutachten vom 23. November 2000 einen Status nach Distorsionstrauma der HWS anlässlich einer Heckauffahrkollision am 2. Februar 1997 (Urk. 8/94 S. 13). Ein Zervikalsyndrom als Folge des erlittenen Distorsionstraumas der HWS lasse sich hingegen nicht feststellen. Denn die Kopfbeweglichkeit sei nicht eingeschränkt, die muskuloligamentären Strukturen im Schultergürtelbereich und parazervikal seien nicht druckdolent und die Schultergürtelmuskulatur sowie die parazervikale Muskulatur wiesen keinen erhöhten Hartspann auf (Urk. 8/94 S. 12). Im Rahmen der angestammten Tätigkeit als Baumalerin sei die Beschwerdeführerin dadurch behindert, dass sie bei Malarbeiten an der Decke, welche in einer forcierten Reklinationshaltung des Kopfes auszuführen seien, unter Nacken- und Kopfschmerzen leide (Urk. 8/94 S. 15). In Arbeiten, welche nicht eine forcierte Reklinationshaltung des Kopfes während längerer Zeit erforderten, bestehe eine volle Arbeitsfähigkeit. Es bestehe insbesondere keine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit in der von der Beschwerdeführerin gegenwärtig

ausgeföhrten Täätigkeit als Flight Attendant (Urk. 8/94 S. 15 f.).

5.5.3.3.3. In Würdigung der obenerwöhten medizinischen Akten, auf welche abzustellen ist, da sie alle die rechtsprechungsgemäss erforderlichen Kriterien für beweiskröftige ärztliche Entscheidungsgrundlagen erfüllen (BGE 125 V 352 Erw. 3a mit Hinweisen) und denen somit voller Beweiswert zukommt, ist davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeföhrerin vom Zeitpunkt der erstmaligen Rentenzusprechung per 1. August 1998 bis zum Zeitpunkt des Einspracheentscheides vom 25. Oktober 2002 nicht wesentlich veröndert hat, und dass die Beschwerdeföhrerin wöährend dieser Zeit in Täätigkeiten, welche nicht in forcierter Reklinationshaltung des Kopfes wöährend löngerer Zeit auszuföhren sind, voll arbeitsföähig war. Aus den Akten geht sodann hervor, dass die Täätigkeit als Private Handling Agent bei der B.\_\_\_\_ AG keine Arbeiten in forcierter Reklinationshaltung des Kopfes erforderte, was von der Beschwerdeföhrerin zu Recht nicht bestritten wird (Urk. 1). Aus medizinischer Sicht war der Beschwerdeföhrerin die Ausöbung der Täätigkeit als Private Handling Agent bei der B.\_\_\_\_ AG im hier massgebenden Zeitraum vom 1. Januar bis 25. Oktober 2001 daher ohne Einschrönkungen zumutbar.

5.6. Bei der Ermittlung des Invalideneinkommens ging die Beschwerdegegnerin davon aus, dass die Beschwerdeföhrerin in der Zeit vom 1. Januar bis 30. November 2001 als Private Handling Agent bei der B.\_\_\_\_ AG einen Verdienst von Fr. 56'371.-- erzielt hat (Urk. 9/152 S. 2).

5.7. Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeföhrerin seit 18. September 2000 bei der B.\_\_\_\_ AG als Private Handling Agent täätig war (Urk. 9/107), und dass sie das Arbeitsverhöltnis mit jener am 27. März 2002 auf den 30. Juni 2002 kündigte (Urk. 9/167/2). In der Zeit vom 1. Januar bis 30. November 2001 erzielte die Beschwerdeföhrerin bei der B.\_\_\_\_ AG einen AHV-beitragspflichtigen Verdienst von Fr. 56'371.55 (unter Einschluss des 13. Monatslohnes für das Jahr 2001 von Fr. 4'100.--; Urk. 9/138). Umgerechnet ergibt dies einen Jahresverdienst von Fr. 61'123.50 (Fr. 56'371.55 - Fr. 4'100.-- · 11 Monate x 12 Monate + Fr. 4'100.--).

5.8. Aus den Akten ist sodann ersichtlich, dass die Beschwerdeföhrerin das Arbeitsverhöltnis mit der B.\_\_\_\_ AG kündigte, weil sie wieder als Flight Attendant täätig sein wollte (Urk. 9/169). Anschliessend war die Beschwerdeföhrerin ab 1. Juli 2002 bei der E.\_\_\_\_ AG (F.\_\_\_\_ Air Lines) als Flight Attendant täätig und erzielte dabei im Vergleich zur vorgöngigen Täätigkeit bei der B.\_\_\_\_ AG einen tieferen Lohn (Urk. 9/163/2).

5.9. Unter diesen Umstönden muss sich die Beschwerdeföhrerin die Kündigung des Arbeitsverhöltnisses mit der B.\_\_\_\_ AG entgegenhalten lassen. Denn einer versicherten Person, die eine Täätigkeit vorzieht, bei der sie eine höhere Verdiensteinbusse erleidet, als dies bei einer zumutbaren anderen Täätigkeit der Fall wöäre, kann daraus grundsötzlich - auch zu einem spöterem Zeitpunkt - kein Anspruch auf höhere Rentenleistungen erwachsen. Für Erwerbslosigkeit aus invaliditötsfremden Grönden hat die Unfallversicherung vielmehr nicht einzustehen (BGE 107 V 21 Erw. 2c; AHI 1999 S. 238 f. Erw. 1). Mit Blick auf die ihr obliegende Schadenminderungspflicht wöäre der Beschwerdeföhrerin vielmehr gehalten gewesen, die Täätigkeit bei B.\_\_\_\_ AG beizubehalten oder eine vergleichbar entlöhnnte Täätigkeit aufzunehmen. Anhaltspunkte, welche daran zweifeln liessen, dass es sich bei der Täätigkeit bei B.\_\_\_\_ AG nicht um ein

stabiles Arbeitsverhältnis gehandelt habe - so wenn beispielsweise die Beschwerdeführerin durch ihre Kündigung nur einer ohnehin bevorstehenden Kündigung durch ihre Arbeitgeberin zuvorgekommen wäre - sind in den Akten nicht zu ersehen und werden von der Beschwerdeführerin auch nicht vorgebracht. Somit ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die ihr aus medizinischer Sicht verbleibende Arbeitsfähigkeit in Ausübung der Tätigkeit als Private Handling Agent bei der B.\_\_\_\_ AG bestmöglich ausnutzte.

#### **E. 5.10**

Hinweise darauf, dass es sich bei dem bei der B.\_\_\_\_ AG erzielten Verdienst um Soziallohn gehandelt hätte, lassen sich nicht erkennen und werden von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht geltend gemacht. Diesbezüglich gilt es zudem zu berücksichtigen, dass praxisgemäss an den Nachweis von Soziallohn strenge Anforderungen gestellt werden, da vom Grundsatz ausgegangen wird, dass ausbezahlte Lohnempfänger normalerweise das Äquivalent einer entsprechenden Arbeitsleistung sind (BGE 117 V 18 Erw. 2c/aa mit Hinweisen). Somit ist bei der Bemessung der ab 1. Januar 2001 bestehenden Invalidität als Invalideneinkommen den von der Beschwerdeführerin bei der B.\_\_\_\_ AG im Jahre 2001 tatsächlich erzielten Verdienst im Betrag von Fr. 61'123.50 zu berücksichtigen.

#### **E. 6**

6.1 Die Beschwerdeführerin ging davon aus, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden nach dem 1. Januar 2001 weiterhin als Malerin bei A.\_\_\_\_ tätig gewesen wäre und in der Zeit von Januar bis November 2001 ein Valideneinkommen von Fr. 57'439.-- (Fr. 4'820.-- x 13 Monate + 12 Monate x 11 Monate) erzielt hätte (Urk. 9/152 S. 2). Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist in der Regel vom letzten Lohn auszugehen, den die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitschädigung erzielt hat (AHI 2000 S. 303; RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 Erw. 3b). Die Annahme, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden weiterhin an ihrem angestammten Arbeitsplatz als Malerin tätig wäre, ist daher zutreffend, da sie auf der natürlichen Vermutung, dass die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, beruht. Ausnahmen müssten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein.

6.2 Mit Schreiben vom 20. März 2001 (Eingangsstempel) teilte A.\_\_\_\_ der Beschwerdeführerin mit, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden an ihrem angestammten Arbeitsplatz als Malerin in den Jahren 1998 bis 2001 jeweils einen Verdienst von Fr. 58'500.-- (Fr. 4'500.-- x 13 Monate) erzielt hätte (Urk. 9/105). Am 12. Juli 2001 erklärte A.\_\_\_\_ gegenüber der Abklärungsperson der Beschwerdeführerin jedoch, dass die Verdienstangaben im Schreiben vom 20. März 2001 von seiner gegenwärtigen Ehefrau stammten und unrichtig seien. Vielmehr hätte die Beschwerdeführerin an ihrem angestammten Arbeitsplatz bei ihm als Malerin ohne Gesundheitsschaden im Jahre 1998 einen Verdienst von Fr. 59'540.-- (Fr. 4'580.-- x 13 Monate), im Jahre 1999 einen solchen von Fr. 60'580.-- (Fr. 4'660.-- x 13 Monate), im Jahre 2000 einen solchen von Fr. 61'620.-- (Fr. 4'740.-- x 13 Monate) und im Jahre 2001 einen Verdienst von Fr. 62'660.-- (Fr. 4'820.-- x 13 Monate) erzielt (Urk. 9/118 S. 2).

6.3 In der am 12. November 2001 beim Versicherungsgericht des Kantons Aargau erhobenen Beschwerde gegen die Verfügung der IV-Stelle vom 9. Oktober 2001 machte die Beschwerdeführerin geltend, sie habe bereits im Jahre 1997 einen Jahresverdienst von

Fr. 63'375.-- (Fr. 4'875.-- x 13 Monate) erzielt. Ausserdem wÄre sie in Genuss eines erheblichen individuellen Lohnanstiegs gelangt (Urk. 13/1 S. 3). In vorliegendem Verfahren bringt die BeschwerdefÄhrerin vor, es sei auf Grund der AHV-Einkommensstatistiken zu berÄcksichtigen, dass 25 bis 29 Jahre alte Arbeitnehmer statistisch nach fÄnf Jahren mit einer durchschnittlichen RealloohnerhÄhung von 25 % rechnen kÄnnten. Ausgehend vom Einkommen im Februar 1997 von Fr. 4'500.-- x 13 resultierte im Zeitpunkt des VerfÄgungserlasses ein Jahreseinkommen von Fr. 73'125.-- (Urk. 1 S. 7).

6.4ÄÄÄÄ Nach dem Grundsatz der freien BeweiswÄrdigung haben VersicherungsstrÄger und Sozialversicherungsgerichte die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an fÄrmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemÄss zu wÄrdigen. FÄr das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhÄngig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prÄfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfÄgbaren Unterlagen eine zuverlÄssige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten (BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c). PraxisgemÄss stellen die Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die ÄAussagen der ersten StundeÄ ab, denen in beweisÄssiger Hinsicht grÄsseres Gewicht zukommt als spÄteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachtrÄglichen Äberlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein kÄnnen (BGE 121 V 47 Erw. 1a, 115 V 143 Erw. 8c mit Hinweis).

#### **E. 6.5**

Vorliegend bestehen gewisse Zweifel, ob den protokollierten Aussagen von A.\_\_\_\_ vom 12. Juli 2001 im Vergleich zu seinen Angaben oder denjenigen seiner Ehefrau vom 20. MÄrz 2001 tatsÄchlich, wie dies von der Beschwerdegegnerin angenommen, grÄsseres Gewicht zuzumessen ist. Diese Frage kann vorliegend jedoch offen bleiben, wenn sogar bei Abstellen auf Lohnangaben gemÄss dem Protokoll vom 12. Juli 2001, nach dem 1. Januar 2001 ein Rentenanspruch zu verneinen wÄre (antizipierte BeweiswÄrdigung; vgl. BGE 122 II 469 Erw. 4a, 122 V 162 Erw. 1d, 120 Ib 229 Erw. 2b).

6.6ÄÄÄÄ Der ohne InvaliditÄt erzielbare Verdienst ist unter BerÄcksichtigung der individuellen, persÄnlichen und beruflichen VerhÄltnisse des Versicherten zu bestimmen. Dabei sind nach der Rechtsprechung theoretisch vorhandene berufliche Entwicklungs- oder AufstiegsmÄglichkeiten nur dann zu beachten, wenn sie mit Äberwiegender Wahrscheinlichkeit eingetreten wÄren. FÄr die Annahme einer mutmasslichen beruflichen Weiterentwicklung wird daher der Nachweis konkreter Anhaltspunkte dafÄr verlangt, dass die versicherte Person einen beruflichen Aufstieg und ein entsprechend hÄheres Einkommen auch tatsÄchlich realisiert hÄtte, wenn sie nicht invalid geworden wÄre (BGE 96 V 29; AHI 1998 S. 171 Erw. 5a; RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 Erw. 3b). Statistische Durchschnittswerte, wonach 25 bis 29 Jahre alte Arbeitnehmer nach fÄnf Jahren eine RealloohnerhÄhung von 25 % erzielen, genÄgen dafÄr jedenfalls nicht.

6.7ÄÄÄÄ Die AusÄbung einer NebenerwerbstÄtigkeit wird von der BeschwerdefÄhrerin im vorliegenden Verfahren zu Recht nicht mehr geltend gemacht (Urk. 1 S. 7). Bei Abstellen auf die Verdienstangaben von A.\_\_\_\_ vom 12. Juli 2001 (Urk. 9/118 S. 2) resultierte ab 1. Januar 2001 daher ein Valideneinkommen von Fr. 62'660.-- (Fr. 4'820.-- x 13 Monate).

#### **E. 7**

7.1. Ein Vergleich des Invalideneinkommens von Fr. 61'123.50 mit dem Valideneinkommen von Fr. 62'660.-- ergibt eine Einkommenseinbusse von Fr. 1'536.50, womit ein Invaliditätsgrad von 2,4 % resultiert. Sogar wenn zu Gunsten der Beschwerdeführerin ein Invalideneinkommen von Fr. 62'660.-- zu berücksichtigen wäre, ist ab 1. Januar 2001 ein für den Anspruch auf eine Invalidenrente minimal vorausgesetzter Invaliditätsgrad von 10 % nicht zu erreichen. Es ist demnach nicht daran zu zweifeln, dass sich die erwerblichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2001 dauerhaft in reversionserheblicher Weise veränderten.

7.2. Daran hat sich im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum Erlass des Einspracheentscheids vom 25. Oktober 2001 nichts geändert. Denn beim Arbeitsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und der B. AG handelte es sich, wie oben erwähnt, um ein stabiles Arbeitsverhältnis, woran der Umstand, dass die Beschwerdeführerin dieses Arbeitsverhältnis am 27. März 2002 aus invaliditätsfremden Gründen auf den 30. Juni 2002 auflöste (Urk. 9/167/2), nichts ändert. In Nachachtung ihrer Pflicht zur Schadenminderung wäre die Beschwerdeführerin vielmehr gehalten gewesen, dieses ihr zumutbare Arbeitsverhältnis beizubehalten oder eine andere mindestens gleich entlohnende Tätigkeit aufzunehmen.

### E. 7.3

Insofern die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2002 in Bestätigung ihrer Verfügung vom 25. April 2002 einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin für die Zeit ab 1. Januar 2001 verneinte, ist die Beschwerde daher abzuweisen. Unter diesen Umständen kann die Frage, ob das Valideneinkommen am 1. Januar 2001 Fr. 58'500.-- oder Fr. 61'123.50 betragen habe, daher offen bleiben.

### E. 8

8.1. Des Weiteren streitig und zu präzisieren ist die Bemessung des versicherten Verdienstes. Diesbezüglich macht die Beschwerdeführerin geltend, dass dabei der Umstand eines Minderverdienstes infolge Schwangerschaft und Niederkunft zu berücksichtigen sei. Es seien zudem Entschädigungen für geleistete Überstunden mit zu berücksichtigen, welche bis anhin von A. nicht ausgerichtet worden seien, obwohl dafür ein Rechtsanspruch bestehe. Falls darauf dennoch kein Rechtsanspruch bestünde, seien diese unter dem Titel des für mitarbeitende Familienmitglieder geltenden berufs- und ortsüblichen Lohnes zu berücksichtigen (Urk. 1 S. 5 f. Urk. 17 S. 2 f.)

### E. 8.2

Gemäss Art. 15 UVG werden Taggelder und Renten nach dem versicherten Verdienst bemessen (Abs. 1). Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn (Abs. 2). Als solcher gilt gemäss Art. 22 Abs. 2 UVV der nach der Bundesgesetzgebung über die AHV massgebende Lohn mit den folgenden Abweichungen:

a. Löhne, auf denen wegen des Alters des Versicherten keine Beiträge der AHV erhoben werden, gelten ebenfalls als versicherter Verdienst;

b. Familienzulagen, die als Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltszulagen im orts- oder branchenüblichen Rahmen gewährt werden, gelten ebenfalls als versicherter Verdienst;

c. für mitarbeitende Familienglieder, Gesellschafter, Aktionäre und Genossenschafter wird mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn berücksichtigt;

d. Entschädigungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei Betriebsschliessung, Betriebszusammenlegung oder bei ähnlichen Gelegenheiten werden nicht berücksichtigt.

Art. 24 Abs. 1 UVV sieht sodann vor, dass der versicherte Verdienst von versicherten Personen, welche einen wegen Mutterschaft verminderten Lohn bezogen haben, nach dem Lohn festgesetzt wird, den die versicherte Person ohne Mutterschaft erzielt hätte.

### 8.3.1

8.3.1.1 Im Einspracheentscheid ging die Beschwerdegegnerin zu Recht davon aus, dass bei der Bemessung des versicherten Verdienstes von dem im Unfallvorjahr während der Zeit vom 20. Februar 1996 bis 19. Februar 1997 von der Beschwerdeführerin tatsächlich erzielten Verdienst auszugehen ist (Urk. 2 S. 4). Die Beschwerdegegnerin stützte sich bei der Bemessung des versicherten Verdienstes auf die am 12. Juni 2001 protokollierten Angaben von A. (vgl. Urk. 9/148), wonach die Beschwerdeführerin in der Zeit vom Februar 1996 bis Januar 1997 infolge Schwangerschaft und Niederkunft bei einem reduzierten Pensum von 50 % bei ihm tätig gewesen sei und dabei einen Verdienst von monatlich Fr. 2'200.-- (sowie einen 13. Monatslohn) erzielt habe (Urk. 9/118). Gestützt auf das Antwortschreiben von Dr. med. G., Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe, vom 25. Februar 2002, worin dieser der Beschwerdeführerin in der Zeit vom 20. Mai 1996 bis zur Niederkunft vom 24. Juli 1996 aus Gründen der Schwangerschaft eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % attestierte (Urk. 9/147), hat die Beschwerdegegnerin für die Zeit vom 20. Mai bis zur Niederkunft vom 24. Juli 1996 den gemäss A. erzielten Monatsverdienst von Fr. 2'200.-- auf Fr. 4'400.-- erhöht, was dem mutmasslichen Lohn ohne Schwangerschaft bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % entspreche. Desgleichen berücksichtigte die Beschwerdegegnerin für die Zeit nach der Niederkunft vom 25. Juli bis 17. November 1996 einen von der Beschwerdeführerin ohne Mutterschaft bei einem Vollzeitpensum zu erzielenden Verdienst von monatlich Fr. 4'400.-- (Urk. 9/148).

8.3.2 Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin am 24. Juli 1996 einen Sohn gebar (Urk. 9/147, Urk. 9/167/3, Urk. 13/53 Ziff. 3). Im Schreiben vom 4. Februar 2002 erklärte die Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin, dass sie ihr Arbeitspensum vor der Niederkunft vom 24. Juli 1996 schwangerschaftsbedingt reduziert habe. Während dieser Zeit sei sie von Dr. G. behandelt worden (Urk. 9/142). A. gab am 12. Juni 2001 zu Händen der Beschwerdegegnerin zu Protokoll, dass die Beschwerdeführerin in der Zeit vom Februar 1996 bis Januar 1997 bei ihm infolge Schwangerschaft und Niederkunft bei einem reduzierten Pensum von 50 % tätig gewesen sei und dabei einen Verdienst von monatlich Fr. 2'200.-- (sowie einen 13. Monatslohn) erzielt habe. Ab 1. Februar 1997 habe die Beschwerdeführerin bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % einen Monatsverdienst von Fr. 4'500.-- (sowie einen 13. Monatslohn) erzielt (Urk. 9/118 S. 1). Demgegenüber erklärte A. im Arbeitgeberbericht zu Händen der Invalidenversicherung vom 30. Dezember 1997 (Urk.

13/50), dass die Beschwerdeführerin im Jahre 1996 tatsächlich lediglich einen AHV-beitragspflichtigen Verdienst von Fr. 11'000.-- und im Jahre 1997 einen solchen von Fr. 51'624.-- erzielt habe (Urk. 13/50 Ziff. 20).

8.3.3.4.1. Das UVG enthält keine Definition der Mutterschaft. Während Art. 13 Abs. 22 lit. d des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldigung (AVIG) in der bis am 31. Dezember 2002 gültigen Fassung zwischen Schwangerschaft und Mutterschaft unterschied, umfasste der Begriff der Mutterschaft in Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG in der bis 31. Dezember 2002 gültigen Fassung die Dauer der Schwangerschaft und einen Zeitraum von 16 Wochen nach der Niederkunft (vgl. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldigung in der bis 31. Dezember 2002 gültigen Fassung). Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) in der bis 31. Dezember 2002 gültigen Fassung enthielt eine Definition der Mutterschaft, welche mit der Definition der Mutterschaft gemäss dem seit 1. Januar 2003 in Kraft stehenden Art. 5 ATSG übereinstimmt (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar Art. 5 Rz 4). Danach umfasst Mutterschaft die Zeit der Schwangerschaft und der Niederkunft sowie die nachfolgende Erholungszeit der Mutter. Betreffend die an die Niederkunft nachfolgende Erholungszeit setzt Art. 74 Abs. 2 KVG eine dahingehende Grenze, dass diese Zeit mindestens acht Wochen nach der Geburt betragen muss; zugleich wird bestimmt, dass das Mutterschaftstaggeld während 16 Wochen zu leisten ist. Es ist davon auszugehen, dass der Begriff der Mutterschaft in Art. 24 Abs. 1 UVV mit dem in Art. 2 Abs. 3 aKVG beziehungsweise Art. 5 ATSG verwendeten Begriff der Mutterschaft übereinstimmt. Von einer an die Niederkunft nachfolgenden Erholungszeit kann folglich dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die Mutter ausschliesslich noch durch die Pflege des Kindes beeinträchtigt ist sowie dann, wenn die Niederkunft länger als 16 Wochen zurückliegt (vgl. Kieser, a.a.O. Art. 5 Rz 11). Unter Mutterschaft ist demnach die Schwangerschaft, die Niederkunft und eine nachfolgende Erholungszeit der Mutter von mindestens acht Wochen und höchstens 16 Wochen Dauer zu verstehen.

8.3.4.2. Es ist demnach nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin gestützt auf die durch Dr. G. in der Zeit vom 20. Mai bis 24. Juli 1996 attestierte Arbeitsunfähigkeit und gestützt auf die Angaben der Beschwerdeführerin, wonach sie schwangerschaftsbedingt ihr Arbeitspensum um 50 % reduziert habe, für die Zeit vom 20. Mai bis 24. Juli 1996 einen durch Mutterschaft verminderten Lohn annahm und folglich bei der Bemessung des versicherten Verdienstes einen bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % mutmasslich erzielten Verdienst berücksichtigte. Des Gleichen lässt sich nicht beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin nach der Niederkunft für die Zeit 24. Juli 1996 bis 17. November 1996 erneut von einem wegen Mutterschaft verminderten Lohn ausging und bei der Bemessung des versicherten Verdienstes den von der Beschwerdeführerin bei einem Vollzeitpensum mutmasslich erzielten Verdienst berücksichtigte. Entgegen den diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 5) ist in der Zeit nach dem 17. November 1996 der Tatbestand eines infolge Mutterschaft verminderten Lohnbezugs im Sinne von Art. 24 Abs. 1 UVV nicht mehr erfüllt. Denn, wie oben ausgeführt, umfasst der in dieser Bestimmung enthaltene Begriff der Mutterschaft lediglich eine an die Niederkunft nachfolgende Erholungszeit der Mutter von höchstens 16 Wochen Dauer.

#### **E. 8.4**



8.5.1.1.1 Die Beschwerdeführerin war als Ehegattin zweifellos Mitglied der Familie von A. (vgl. dazu BGE 121 V 125 ff.), ihres damaligen Arbeitgebers, weshalb gemäss Art. 15 Abs. 3 UVG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 lit. c UVV für die Bemessung des versicherten Verdienstes der von ihr im Jahr vor dem Unfall im Betrieb von A. bei einem Vollzeitpensum erzielte Monatslohn von Fr. 4'400.-- im Jahre 1996 und Fr. 4'500.-- im Jahre 1997 monatlich nur zu berücksichtigen ist, falls er über dem berufs- und ortsüblichen Verdienst lag. Falls dies nicht zutrifft, ist mindestens der berufs- und ortsübliche Verdienst für die von der Beschwerdeführerin geleistete Mitarbeit zu berücksichtigen.

8.5.2.1 Die Beschwerdeführerin, welche eine Berufslehre als Malerin abgeschlossen hat (Urk. 9/167/3), gilt gemäss dem von ihr eingereichten, in den Jahren 1996 und 1997 gültigen Rahmenvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe als gelernte Berufsarbeiterin des Malergewerbes (Art. 9; Urk. 3/1 S. 11). Ab 1. April 1996 betrug der gesamtarbeitsvertraglich festgesetzte Betriebsdurchschnitts-Monatslohn für gelernte Berufsarbeiter des Malergewerbes im Kanton Zürich Fr. 4'391.60 (Urk. 3/1 S. 12). Es ist demnach davon auszugehen, dass der gemäss den Angaben von A. von der Beschwerdeführerin bei Vollpensum erzielte Monatsverdienst im Jahre 1996 von Fr. 4'400.-- und im Jahre 1997 von Fr. 4'500.-- dem berufs- und ortsüblichen Verdienst eines gelernten Berufsarbeiters des Malergewerbes im Sinne Art. 22 Abs. 2 lit. c UVV entsprach. Darauf ist vorliegend bei der Bemessung des versicherten Verdienstes abzustellen.

8.6.1.1.1 Zu Recht wird von der Beschwerdeführerin nicht mehr geltend gemacht, dass die von ihr in der Zeit vom 1. Oktober bis 26. November 1997 ausgeübte Tätigkeit bei I., (vgl. Urk. 13/51), bei der Bemessung des versicherten Verdienstes zu berücksichtigen sei. Denn bei der Festsetzung des versicherten Verdienstes ist beim angestammten Arbeitsverhältnis anzuknüpfen und Arbeitsverhältnisse, die erst nach dem Unfallereignis angetreten werden, fallen ausser Betracht (BGE 127 V 165 Erw. 3b).

8.7.1.1.1

8.7.1.1.1 Was die Höhe der von der Beschwerdeführerin im Unfallvorjahr tatsächlich erzielten Verdienst anbelangt, enthalten die Akten teilweise Widersprüche. So stehen die am 12. Juni 2001 gemachten Aussagen von A., wonach die Beschwerdeführerin in der Zeit vom Februar 1996 bis Ende Januar 1997 bei einem Beschäftigungsgrad von 50 % einen Verdienst von monatlich Fr. 2'200.-- (sowie einen 13. Monatslohn) erzielt habe (Urk. 9/118 S. 1), in Widerspruch zu seinen im Arbeitgeberbericht vom 30. Dezember 1997 gegenüber der Invalidenversicherung gemachten Angaben, wonach die Beschwerdeführerin im Jahre 1996 lediglich einen AHV-beitragspflichtigen Verdienst von Fr. 11'000.-- und im Jahre 1997 einen solchen von Fr. 51'624.-- erzielt habe (Urk. 13/50 Ziff. 20). Ein Auszug aus dem individuellen Konto der Beschwerdeführerin befindet sich nicht bei den Akten.

8.7.2.1.1 Obwohl auf Grund der Akten die Höhe des von der Beschwerdeführerin im Unfallvorjahr tatsächlich erzielten Verdienstes nicht zweifelsfrei feststeht, erbringt sich diesbezüglich die Anordnung weiterer Beweissmassnahmen oder die Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin. Denn, wie oben unter Erw. 8.5.2 erwähnt, entspricht ein Monatsverdienst von Fr. 4'400.-- im Jahre 1996 und von Fr. 4'500.-- im Jahre 1997 dem von einem gelernten Berufsarbeiter des Malergewerbes in dieser Zeit zu erzielenden berufs- und ortsüblichen Verdienst. Denn auch wenn als Beweisergebnis feststehen sollte, dass

die Beschwerdeführerin im Jahre 1996 tatsächlich lediglich einen Verdienst von Fr. 11'000.-- erzielt hätte, wäre trotzdem mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn zu berücksichtigenden (antizipierte Beweiswürdigung, vgl. Erw. 6.5).

8.8. Die Festsetzung des versicherten Verdienstes durch die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 25. April 2002 sowie im angefochtenen Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2002 mit Fr. 44'383.-- ist im Ergebnis daher nicht zu beanstanden.

## E. 9

9.1. Streitig und zu präzisieren bleibt die Frage, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Integritätsentschädigung hat. Die Beschwerdegegnerin stützte sich in der Verfügung vom 25. April 2002 und im Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2002 auf die Beurteilung von Dr. D.\_\_\_\_ vom 23. November 2000 (Urk. 8/94).

9.2. Nach Art. 24 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet. Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG). Gemäss Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 UVV Gebrauch gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche oder geistige Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhanges 3. Fallen mehrere körperliche oder geistige Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt (Abs. 3).

9.3. Die Bemessung der Integritätsentschädigung richtet sich laut Art. 25 Abs. 1 UVG nach der Schwere des Integritätsschadens. Diese beurteilt sich nach dem medizinischen Befund. Bei gleichem medizinischen Befund ist der Integritätsschaden für alle Versicherten gleich; er wird abstrakt und egalitär bemessen. Die Integritätsentschädigung der Unfallversicherung unterscheidet sich daher von der privatrechtlichen Genugtuung, mit welcher der immaterielle Nachteil individuell unter Würdigung der besonderen Umstände bemessen wird. Es lassen sich im Gegensatz zur Bemessung der Genugtuungssumme im Zivilrecht (vgl. BGE 112 II 133 Erw. 2) ähnliche Unfallfolgen miteinander vergleichen und auf medizinischer Grundlage allgemein gültige Regeln zur Bemessung des Integritätsschadens aufstellen; spezielle Behinderungen der Betroffenen durch den Integritätsschaden bleiben dabei unberücksichtigt. Die Bemessung des Integritätsschadens hängt somit nicht von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab; auch geht es bei ihr nicht um die Schätzung erlittener Unbill, sondern um die medizinisch-theoretische Ermittlung der Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität, wobei subjektive Faktoren ausser acht zu lassen sind (BGE 115 V 147 Erw. 1, 113 V 221 Erw. 4b mit Hinweisen; RKUV 2001 Nr. U 445 S. 555 ff.).

9.4. In seinem Gutachten vom 23. November 2000 führte Dr. D.\_\_\_\_ zu Frage nach dem Integritätsschaden das Folgende aus (Urk. 8/94 S. 18):

■ In ihrer geistigen Integrität ist die Explorandin nicht beeinträchtigt. Die Versicherte, welche einen unauffälligen Eindruck hinterliess, und sich absolut adäquat verhielt, teilte mir mit, dass die kognitiven Funktionen als Folge des Unfalles vom 20.7.1997 nicht in Mitleidenschaft gezogen wurden. Bezüglich der körperlichen Integrität besteht eine Einschränkung der Ausführung von Arbeiten, bei denen die Explorandin den Kopf längere Zeit in forcierter Reklination halten muss. Ob diese unfallbedingte Beeinträchtigung dauernd ist, lässt sich, insbesondere angesichts des jungen Alters der Versicherten, nicht definitiv beantworten. ■

9.5. ■ ■ ■ Daraus ist ersichtlich, dass Dr. D. \_\_\_\_, welcher feststellte, dass die Beschwerdeführerin bei Verrichtungen, die eine forcierter Reklinationshaltung des Kopfes während längerer Zeit erfordern, beeinträchtigt ist, das Bestehen eines Integritätsschadens nicht ausschloss. Dr. D. \_\_\_ stellte vielmehr fest, dass er die Frage, ob die Beschwerdeführerin anlässlich des versicherten Unfalles vom 20. Februar 1997 eine Integritätseinbusse erlitt, nicht endgültig beurteilen könne. In Anbetracht des jungen Alters der Beschwerdeführerin könne er gegenwärtig insbesondere nicht beurteilen, ob die Beschwerdeführerin eine dauernde und voraussichtlich während des ganzen Lebens bestehende Integritätseinbusse erlitten habe. Unter diesen Umständen kann nicht mit dem vorausgesetzten Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin anlässlich des Unfalls vom 20. Februar 1997 einen entschädigungsberechtigten Integritätsschaden erlitten hat. Der Sachverhalt erweist sich demnach in Bezug auf die Frage nach dem Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Integritätsentschädigung nicht als rechtsgenügend abgeklärt. Die Beschwerdegegnerin, an welche die Sache diesbezüglich zu weiterer Sachverhaltsabklärung zurückszuweisen ist, wird demnach zur Frage nach dem Integritätsschaden eine erneute ärztliche Stellungnahme einholen und anschliessend über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Integritätsentschädigung neu verfahren. ■

10. ■ ■ ■ ■ Nach Gesagtem ist die Sache daher in Bezug auf die Frage nach einer Integritätseinbusse zu ergänzender Sachverhaltsabklärung an die Beschwerdegegnerin zurückszuweisen, so dass die Beschwerde in diesem Sinne teilweise gutzuheissen ist. Im übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

11. ■ ■ ■ ■ Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen.

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ Die nur teilweise obsiegende Beschwerdeführerin hat demnach Anspruch auf eine um die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung, welche unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 2'300.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2002 [betreffend Integritätsentschädigung] aufgehoben, und es wird die Sache an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt zurückszuweisen, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen,

Über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Integritätsentschädigung neu verfahren. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'300.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Martin Hablitzel
- Rechtsanwalt Dr. Stefan Mattmann
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.